



Überprüfung des Jahresberichtes 2017 des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption

gemäß Artikel 1 Abs. 8-bis des Landesgesetzes Nr. 190
vom 6. November 2012

Eva Maria Kofler

Elena Eccher

Im Mai 2018



Anschrift / Indirizzo

Prüfstelle / Organismo di valutazione

39100 Bozen – Bolzano, Freiheitsstraße 66 - Corso Libertà 66

Tel.: 0471 402 212

Fax: 0471 260 114

E-mail: pruefstelle@landtag-bz.org

Mail: organismodivalutazione@consiglio-bz.org

PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Internet: www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
1. Rechtlicher Rahmen.....	4
2. Die Bezugsquellen	5
3. Methodischer Ansatz.....	6
4. Ergebnisse der Analyse	6
5. Abschließende Bemerkungen	13

Vorwort

Beim Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung handelt es sich um ein Tätigkeitsprogramm, welches das Ergebnis einer Vorprüfung ist. Diese besteht im Wesentlichen darin, die Organisation, deren Regeln und Arbeitsweise im Hinblick auf eine mögliche Korruptionsgefährdung zu prüfen und die gefährdeten Tätigkeitsfelder, die spezifischen Korruptionsgefahren sowie die je nach Gefährdungsgrad zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen aufzuzeigen. Darüber hinaus werden die für die Anwendung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Personen benannt und entsprechende Fristen festgelegt.

Im Laufe des Jahres 2017 sind wichtige Rechtsvorschriften und Regelungsmaßnahmen ergangen, die sich wesentlich auf die Korruptionsvorbeugung auswirken. Dabei handelt es sich insbesondere um das gesetzesvertretende Dekret Nr. 56 vom 19. April 2017 zur Ergänzung und Überarbeitung des neuen Vergabegesetzes, um das Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017 zur Ergänzung der Regelung im Bereich des Whistleblowing sowie um die vom Rat der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC mit Beschluss Nr. 1134 vom 8. November 2017 genehmigten, neuen Leitlinien für die Umsetzung der Bestimmungen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz in Gesellschaften und in privatrechtlichen Körperschaften, an denen öffentliche Verwaltungen und gewinnorientierte öffentliche Körperschaften beteiligt sind.

In diesem Rechtsrahmen sind die unabhängigen Bewertungsorgane dazu aufgerufen, die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung, zur Optimierung der Verwaltungsabläufe und zur Steigerung der Performance öffentlicher Ämter und Beamter noch enger aufeinander abzustimmen.

1. Rechtlicher Rahmen

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 190/2012 verfasst der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption und für die Transparenz einen Jahresbericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit im Bereich der Korruptionsvorbeugung. Der Jahresbericht wird auf der offiziellen Internetseite veröffentlicht und dem politischen Weisungsgremium sowie der unabhängigen Prüfstelle übermittelt.

Im Sinne des mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 97/2016 eingeführten Artikels 1 Absatz 8-bis des Gesetzes Nr. 190/2012 überprüft die unabhängige Prüfstelle die Übereinstimmung der im

Dreijahresplan gesetzten Ziele mit den in den Verwaltungs- und Strategieplänen genannten Zielsetzungen und stellt sicher, dass bei der Bemessung und Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt wurden.

Im Zuge dieser Prüfung hat die unabhängige Prüfstelle¹ die Möglichkeit, beim Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und für die Transparenz die nötigen Informationen und Unterlagen einzuholen. Sie kann außerdem Bedienstete anhören. Die unabhängige Prüfstelle erstattet der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC Bericht über den Stand bei der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz.

Mit der Mitteilung vom 6. Dezember 2017 legte der ANAC-Vorsitzende als letztmöglichen Termin für die Abfassung und Veröffentlichung des Jahresberichtes den 31. Januar 2018 fest.

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollbefugnisse behält sich die staatliche Antikorruptionsbehörde ANAC die Möglichkeit vor, sowohl bei der unabhängigen Prüfstelle als auch beim Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und für die Transparenz Informationen über den Stand bei der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz einzuholen, zumal die unabhängige Prüfstelle Meldungen vonseiten des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und für die Transparenz über allfällige Missstände bei der Umsetzung der Dreijahrespläne zur Korruptionsvorbeugung entgegennimmt.

2. Die Bezugsquellen

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol für den Zeitraum 2017 - 2019 wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1104 vom 17. Oktober 2017 genehmigt und im Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt der Region Nr.43/I-II vom 24. Oktober 2017 veröffentlicht.

In seinem Jahresbericht 2017, der auf der offiziellen Webseite im Abschnitt „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Weitere Inhalte“ abrufbar ist, legt der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption Rechenschaft über die Umsetzung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz ab.

¹ Zur Rolle der unabhängigen Prüfstellen bei der Korruptionsvorbeugung wird auf den ANAC-Beschluss Nr. 1208 vom 22. November 2017 über die endgültige Genehmigung der Aktualisierung 2017 zu gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan verwiesen. Hier heißt es: „Die unabhängigen Prüfstellen spielen beim Performance- und Transparenzmanagement im Sinne von Artikel 14 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 und von Artikel 6 des DPR Nr. 105 vom 9. Mai 2016 eine wichtige Rolle.“

Die Prüfstelle hat sich diesen Jahresbericht von der Internetseite heruntergeladen, da er ihr nicht formell übermittelt wurde. Nach Einsichtnahme in den Jahresbericht forderte die Prüfstelle am 15. März einige Klarstellungen. Darauf antwortete am 6. April 2018 das Amt für institutionelle Angelegenheiten im Auftrag des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption.

3. Methodischer Ansatz

Das Verfahren zur Validierung des Berichtes sieht die Überprüfung folgender Aspekte vor:

- I. die Gesetzeskonformität (*Compliance*), d. h. die Feststellung
 - der Vollständigkeit aller im Bericht enthaltenen Angaben gemäß geltenden Bestimmungen (zu diesem Zweck stellt die ANAC ein entsprechendes Prüfraster bereit),
 - der fristgerechten Veröffentlichung des Berichtes auf der offiziellen Website unter „Transparente Verwaltung“
- II. die Übereinstimmung der Inhalte des Berichtes mit den im Dreijahresplan und in den Verwaltungs- und Strategieplänen genannten Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass bei der Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt wurden.

Abgeschlossen wird das Verfahren mit der Formulierung einer Gesamtbewertung auf der Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die sich aus der Prüfung des Berichtes herauskristallisieren.

4. Ergebnisse der Analyse

I. Die Gesetzeskonformität (*Compliance*)

Die Prüfung der Bezugsquellen ergab, dass der Jahresbericht 2017 des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption auf der Grundlage des von der Antikorruptionsbehörde ANAC bereitgestellten Rasters erstellt wurde und die laut geltenden Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.

Die Prüfung ergab weiters, dass der Jahresbericht fristgerecht auf der offiziellen Webseite veröffentlicht wurde.

II. Übereinstimmung der Inhalte

In der „Kennkarte“ und auf die spezifische Frage, ob der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption auch die Aufgaben eines Transparenzbeauftragten wahrnehme, antwortete dieser, dass die beiden Berufsbilder auch nach der Veröffentlichung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2017 – 2019 getrennt bleiben.²

Die Einführung zum Jahresbericht enthält allgemeine Ausführungen zum Stand bei der Umsetzung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz und zur Rolle des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption.

In diesem Zusammenhang weist der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption darauf hin, dass der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2017 - 2019 erst vor Kurzem (am 17. Oktober 2017) genehmigt wurde, weshalb seine Umsetzung – insbesondere was die allgemeinen Maßnahmen betrifft – noch im Gange ist.

Was die **Probleme bei der Umsetzung** angeht, hebt er insbesondere folgende Faktoren hervor:

- Die Verknüpfung zwischen Dreijahresplan und Performanceplan steht noch aus.
- Auch die IT-Unterstützung, welche eine gegenseitige Berichterstattung zwischen dem Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und seinen Ansprechpartnern ermöglichen soll, befindet sich noch in der Umsetzungsphase.
- Aufgrund des häufigen Personalwechsels ist es schwierig, der gesamten Belegschaft die Inhalte des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu vermitteln (in diesem Zusammenhang wird ein Onlineseminar ins Visier genommen, um eine möglichst breite Zielgruppe erreichen zu können).
- Problematisch war auch das korrekte Erlernen der Risikomanagementmethoden im Rahmen von Fortbildungskursen, an denen zwar eine signifikante Anzahl an Bediensteten teilnahm; allerdings können derartige Kurse eine konstante Begleitung der Organisationseinheiten bei der Risikoanalyse und beim Risikomanagement nicht ersetzen.
- Ein Unterstützungsteam für den Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption konnte noch nicht gebildet werden.
- Einige Landesbestimmungen sehen vor, dass an den Landesgremien – einschließlich der beschlussfassenden Gremien – auch externe Personen beteiligt sein müssen, die Interessensträger der Begünstigten sind.

² Die Unterscheidung zwischen Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und dem Transparenzbeauftragtem wurde von der Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 1247 vom 4. November 2014 eingeführt. In ihrer Stellungnahme über den Entwurf zum Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2017 - 2019 hatte die Prüfstelle bereits im Sinne des mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 97/2016 überarbeiteten Gesetzes Nr. 190/2012 betont: „Es wäre also äußerst wünschenswert, wenn [...] die beiden Berufsbilder des/der Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und des/der Transparenzbeauftragten zusammengelegt würden. Dadurch würde eine einzige unterstützende Organisationseinheit entstehen, die mit genügend Personal und technischen Hilfsmitteln ausgestattet wäre, um ihre Aufgabe optimal zu erfüllen.“

Als wichtigste Organisationseinheit, welche die **impulsgebende und koordinierende Rolle des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption** unterstützt hat, wurde das Amt für institutionelle Angelegenheiten genannt. Auf die Aufforderung der Prüfstelle hin, dies näher zu erläutern, erklärte der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption, dass dieses Amt das Verfahren zur Genehmigung des Dreijahresplans betreut, die Bestandsaufnahme der Verwaltungsabläufe koordiniert, Kurse zur Vorbereitung auf die Bestandsaufnahme organisiert und die Tätigkeiten des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption verwaltungsintern aufeinander abgestimmt habe: Insbesondere habe es Informationen per E-Mail übermittelt und verschiedene Treffen mit der Generaldirektion und mit der Personalabteilung organisiert, um das Genehmigungsverfahren zu koordinieren und die Anwendung allgemeiner und spezifischer Präventionsmaßnahmen zu analysieren.

Als Faktoren, welche der impulsgebenden und koordinierenden Rolle des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption bei der Umsetzung des Dreijahresplanes im Wege gestanden sind, nennt der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption die geringen Geldmittel, die insbesondere für die Umsetzung der Bestimmungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung im engeren Sinne zur Verfügung stehen, sowie die Tatsache, dass der Austausch zwischen dem Amt für institutionelle Angelegenheiten, der im Auftrag des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption handelt, und dessen Ansprechpartnern – bedingt auch durch die Größenordnung der Behörde, ihre personelle Ausstattung, ihre Verteilung auf dem Gebiet und ihre Aufgaben – vorwiegend per E-Mail erfolgt.

Der nächste Teil des Berichtes ist in Tabellenform verfasst und enthält genaue Fragen mit Multiple-Choice-Antworten und mit einem zusätzlichen Feld für allfällige weitere Kurzinfos. Bei den Fragen geht es um folgende Themen: **Risikomanagement, weitere (spezifische) Maßnahmen, Transparenz, Schulung und Rotation des Personals, Nichterteilbarkeit von Führungsaufträgen, Unvereinbarkeit mit bestimmten Führungspositionen, Erteilung und Genehmigung von Aufträgen an Bedienstete, Schutz des öffentlich Bediensteten, der eine unerlaubte Handlung meldet (sog. Whistleblower), Verhaltenskodex, Disziplinar- und Strafverfahren sowie sonstige Maßnahmen.**

Zum **Risikomanagement** und insbesondere zur Prüfung darüber, ob die im Dreijahresplan vorgesehenen, allgemeinen Pflichtmaßnahmen sowie weitere spezifische Maßnahmen gerechtfertigt sind, stellt der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption fest, dass nur die spezifischen, nicht aber die allgemeinen Maßnahmen geprüft wurden. Da der Dreijahresplan erst Mitte Oktober 2017 genehmigt wurde, gab es für die Umsetzung allgemeiner Maßnahmen noch keine Zeit. Allerdings stellt der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption in seiner Antwort

auf die Anfrage der Prüfstelle klar, dass er einen Entwurf zur Aktualisierung des Dreijahresplans in Arbeit hat, in dem auch einige allgemeine Maßnahmen berücksichtigt werden. Dazu zählen das von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 94/2018 genehmigte, interne Verfahren im Bereich des Whistleblowing sowie ein Entwurf zur Anpassung der Landesverordnung Nr. 19/2015 (Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei der Autonomen Provinz Bozen sowie bei den von der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten öffentlichen oder privaten Körperschaften)³.

In Punkto Abstimmung des Überwachungssystems im Bereich der Korruptionsvorbeugungsmaßnahmen mit den internen Kontrollsystemen bemängelt der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption, dass die Erfüllung der Auflagen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz im Hinblick auf die jährliche Bewertung der Führungskräfte bisher nur als übergreifendes Ziel aller Organisationseinheiten im Performanceplan aufscheint. Auf entsprechende Nachfrage hin bewertet der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption den Integrationsgrad als immer noch unbefriedigend.

Was die Bestandsaufnahme aller Verwaltungsabläufe betrifft, weist der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption in seinem Bericht darauf hin, dass die Organisationseinheiten dazu aufgefordert wurden, zusätzlich zu den allgemeinen Tätigkeitsfeldern, die in der Aktualisierung 2015 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan angegeben wurden, und jenen, die vom Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption ausgewiesen wurden, auch jene zu erfassen, die nicht im Vorfeld für alle Organisationseinheiten ermittelt werden konnten. Der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption stellt auf jeden Fall fest, dass es derzeit nicht möglich sei, jede einzelne Organisationseinheit bei der Bestandsaufnahme fachlich zu begleiten. Eine solche Begleitung sei in Zukunft geplant und solle durch die angepeilte Implementierung einer digitalen Plattform für die Erhebung dieser Verwaltungsabläufe unterstützt werden. Die ergänzende Mitteilung enthält eine Liste der zur Auswahl stehenden Werte und ein Auszug aus den Anleitungen, die den einzelnen Organisationseinheiten für die Erhebung der Daten zwecks Aktualisierung der Excel-Tabellen für die Bestandsaufnahme zugeschickt wurden. Diese Anleitungen sind sehr detailliert, klar und praxisnah formuliert. Nichtsdestotrotz stellt der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption Folgendes fest: „Wie der Austausch mit den einzelnen Ämtern zeigte, ist nicht allen Organisationseinheiten klar, dass Bestandsaufnahme und Risikoanalyse auf alle angeführten Tätigkeiten ausgeweitet werden müssen. Eine Beurteilung der möglichen Korruptionsgefährdung kann nämlich nur anhand einer Gesamtbewertung und einer umfassenden Analyse erfolgen.“

³ Siehe den Beschluss der Landesregierung Nr. 359 vom 24. April 2018 zur „Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen“, der innerhalb der im Dreijahresplan 2017 – 2019 festgelegten, sechsmonatigen Frist gefasst wurde.

In seiner Beurteilung des Risikomanagementmodells weist der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption darauf hin, dass eine Überarbeitung der Excel-Datei für die Bestandsaufnahme ins Auge gefasst werden sollte. Diese wurde vom Amt für institutionelle Angelegenheiten in Anlehnung an die Empfehlungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans bereits 2013 ausgearbeitet. Die Datei sollte zunächst einmal an die Aktualisierung 2015 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan angepasst werden. Insbesondere schlägt er folgende Korrekturen vor:

- Die Frage zur Risikoerkennung sollte dahingehend überarbeitet werden, dass der Ermessensspielraum anhand einer vierstufigen Skala bemessen werden soll.
- Die entsprechende Frage sollte genauer formuliert werden, um eindeutig zu klären, wer die Kontrollfunktion wahrnimmt: nämlich nicht der Sachbearbeiter des analysierten Verfahrensschrittes bzw. Verwaltungsablaufs, sondern ein anderer Sachbearbeiter.
- Das Multiplizieren des Ergebnisses der ersten sechs Fragen (Wahrscheinlichkeit) mit jenem der übrigen vier Fragen (Auswirkung) führt zu einer Nivellierung des Endergebnisses, was die Ermittlung der risikoreichsten Verwaltungsabläufe nicht immer erleichtert. Dieser Nivellierungseffekt sollte abgeschwächt bzw. evtl. beseitigt werden.⁴
- Die Bestandsaufnahme sollte generell vereinfacht werden. Dabei sollte das Augenmerk verstärkt auf die Verwaltungsabläufe und Tätigkeiten gerichtet werden, die mit einem größeren Ermessensspielraum und finanziellen Aufwand verbunden sind.
- Die Arbeitsanleitungen fußen derzeit unter anderem auf Anhang 2 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2013. Sie sollten an die Aktualisierung 2015 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan angepasst werden, da es hier einige Änderungen gibt.

Wie dem Abschnitt „**Weitere Maßnahmen**“ zu entnehmen ist, wurde ein Verfahren zur Sammlung von Meldungen der Zivilgesellschaft über eventuelle Korruptionsfälle eingeleitet, die Bedienstete oder Personen betreffen, welche Beziehungen zur Verwaltung unterhalten. Über Anzahl und Gegenstand dieser Meldungen werden allerdings keine Angaben geliefert.⁵ Unter den getroffenen, spezifischen Maßnahmen erwähnt der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption auch, dass die Ausschreibungsunterlagen zu öffentlichen Vergaben online zugänglich gemacht wurden. Dies sei allerdings bereits im Landesgesetz Nr. 16/2015 über die öffentliche Auftragsvergabe

⁴ Siehe diesbezüglich die Bemerkung der Prüfstelle in ihrer bereits erwähnten Stellungnahme zum Entwurf zum Dreijahresplan 2017 - 2019.

⁵ Dabei muss es sich um einen Fehler beim Ausfüllen der Excel-Tabelle handeln. Im Dreijahresplan 2017 – 2019 heißt es: „Es müssen auch ständige Kommunikationskanäle etabliert werden, die auf angemessene Art und Weise bekanntzumachen sind und die es externen Subjekten ermöglichen, von außerhalb der Verwaltung (ohne Beachtung besonderer Formalitäten und auch in anonymer Form, sofern der Inhalt der Meldung hinreichend ausführlich ist) Fälle von schlechter Verwaltung, Interessenskonflikten und Korruption zu melden; in diesem Zusammenhang ist auch die Rolle des Amtes für die Beziehungen zur Öffentlichkeit aufzuwerten, welches die Funktion einer Schnittstelle für die interne und externe Kommunikation erfüllt.“ Diese Vorgehensweise unterscheidet sich deutlich vom Whistleblowing, das nur Bediensteten vorbehalten ist. Die Prüfung ergab, dass ein solches Verfahren nie eingeleitet wurde und im neuen Dreijahresplan 2018 – 2020 auch nicht mehr ausdrücklich vorgesehen ist.

vorgesehen. Zur Umsetzung und Treffsicherheit der spezifischen Maßnahmen nimmt der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption nicht Stellung.

Was die Transparenz betrifft, zählt der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption die wichtigsten Unterabschnitte auf, in welche digitale Datenflüsse eingespeist wurden. In sechs Fällen (allgemeine Bestimmungen, Tätigkeiten und Prozesse, Maßnahmen, Bilanzen, Dienste und Leistungen der Verwaltung sowie andere Inhalte) seien die eingeflossenen Daten unvollständig. Eine Arbeitsgruppe sei mit der Anpassung der auf der offiziellen Internetseite bereits zur Verfügung stehenden Datenbanken beauftragt worden, um eine Informatisierung des Datenflusses in Richtung transparente Verwaltung zu gewährleisten. Weitere konkrete Ergebnisse seien innerhalb der zweiten Jahreshälfte 2018 zu erwarten. Laut Bericht sei auf der Internetseite im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ noch keine Anzeige der Besucheranzahl vorhanden. Es seien keine Anträge auf „einfachen“ Datenzugriff eingegangen. In den Bereichen öffentliche Wettbewerbe, Mobilität, Jagd und Fischerei, Vermögen, Europäischer Sozialfonds, Umwelt und Personal seien insgesamt zehn Anträge auf „allgemeinen“ Datenzugriff eingegangen. Ein Zugangsregister sei eingerichtet worden, in dem der Ausgang eines jeden Antrags festgehalten wird. Der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption erklärt, dass Kontrollen vom Organisationsamt und von der Prüfstelle durchgeführt wurden. Er geht jedoch nicht darauf ein, ob dabei alle Auflagen geprüft wurden oder ob es sich nur um stichprobenartige Kontrollen handelte. Der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption beurteilt die Erfüllung der Auflagen im Bereich der Transparenz als positiv. In einigen Organisationseinheiten sei jedoch die Durchführung technischer Anpassungen an den bestehenden Datenbanken noch nötig. Als Hauptfaktor, welcher der Erfüllung der Auflagen im Wege stehe, nennt er die großen Mengen an sehr unterschiedlichen Daten. Die Verwaltung dieser Daten werde das Miteinbeziehen verschiedener Ressourcen erfordern. Auf die Bitte der Prüfstelle hin, dies näher zu erläutern, erklärt der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption, dass mit dem Beschluss der Landesregierung über die Genehmigung des Dreijahresplanes 2017 – 2019 die zusammenfassende Übersicht der geltenden Veröffentlichungspflichten im Bereich der Transparenz im Sinne von Artikel 28/bis Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 aktualisiert wurde. In dieser Übersicht werden nicht nur die Veröffentlichungspflichten beschrieben, sondern auch die dafür verantwortlichen Organisationseinheiten genannt.⁶

Der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption betont, dass dem Personal keine **Fachschulung** zum Thema Korruptionsvorbeugung angeboten wurde, obwohl diese im Dreijahresplan für 2017 geplant war (interne Schulung im Bereich Risikomanagement in der Form einer Begleitung der Organisationseinheiten der Verwaltung bei der Analyse und Behandlung des

⁶ Siehe diesbezüglich die Stellungnahme der Prüfstelle vom Oktober 2017 zum Entwurf zum Dreijahresplan 2017 - 2019.

operativen Risikos). Aufgrund dieser knappen zeitlichen Umstände (der Dreijahresplan wurde im Oktober genehmigt) erfolgte die Begleitung in der Form interner Mitteilungen und telefonischer Betreuung. Der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption erklärt, dass auf jeden Fall einige Treffen stattfanden, auch wenn diese nicht vorab geplant waren.

Die Personalrotation war zwar im Dreijahresplan für 2017 noch nicht vorgesehen, doch fand in der Verwaltung im Laufe des Jahres 2017 eine Reorganisation statt, die als „Innovationsprojekt 2014 – 2018“ bekannt ist.

Die Erklärungen der Betroffenen über die **Unvereinbarkeit/Nichterteilbarkeit der Führungsaufträge** wurden nicht überprüft. Gleiches gilt für **Unvereinbarkeitsfälle**, da diese Maßnahmen im Dreijahresplan nicht für das Jahr 2017 vorgesehen waren. Der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption weist auf jeden Fall darauf hin, dass die Verordnung über das Ersatzorgan im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013, die das Land mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 19 vom 27. Juli 2015 übernommen hat, aufgrund des ANAC-Beschlusses Nr. 833 vom 3. August 2016 überarbeitet werden muss.⁷

Der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption bestätigt, dass ein Standardverfahren für die Ermächtigung von Bediensteten zur Übernahme von Aufträgen angewandt wurde. In sieben Fällen sei die Ausübung nicht genehmigter, externer Aufträge gemeldet worden, wobei die Anzahl der tatsächlich festgestellten nicht angegeben wurde.

Es sei ein Verfahren zur Sammlung der Meldungen von Bediensteten über unerlaubte Handlungen eingeführt worden (**Whistleblowing**). Die Meldungen seien sowohl in Papierform als auch per E-Mail eingegangen. Zu diesem Zweck sei eine eigene Mailbox eingerichtet worden, zu der nur der Verantwortliche zur Vorbeugung der Korruption und das von ihm beauftragte Personal Zugang hätten. Der entsprechende Beschluss der Landesregierung befinde sich in der Vorbereitungsphase.⁸

Der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption erklärt, dass im 2014 genehmigten **Verhaltenskodex** die Bestimmungen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz sowie die Entwicklung der Rechtslage auf Landesebene berücksichtigt wurden. Die Beauftragungsmaßnahmen und Verträge seien an die Vorgaben des DPR 62/2013 und des Verhaltenskodexes angepasst worden. Im Dreijahresplan 2017 – 2019 sei ferner Folgendes vorgesehen: „Innerhalb eines Jahres ab der Genehmigung des gegenständlichen Plans werden

⁷ Siehe Fußnote 3.

⁸ Siehe den Beschluss der Landesregierung Nr. 94 vom 6. Februar 2018 betreffs „Whistleblowing: Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen von unerlaubten Handlungen“.

die Antikorruptionsbeauftragten eine Analyse hinsichtlich der Umsetzung eines sektoriellen Verhaltenskodexes in Angriff nehmen, welcher die im allgemeinen Kodex enthaltenen Verhaltenspflichten mit Rücksicht auf die Besonderheiten der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Körperschaft näher spezifiziert.“

Der Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption informiert anschließend über die eingegangenen Meldungen und die eingeleiteten bzw. abgeschlossenen Disziplinar- und Strafverfahren. Er bestätigt, dass die Disziplinarverfahren mit strafrechtlich relevanten Tatbeständen nicht im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen stehen und vorschriftsgemäß abgewickelt wurden.

5. Abschließende Bemerkungen

Nach der Überprüfung des Jahresberichtes 2017 des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung gibt die Prüfstelle folgende Stellungnahme ab:

- Die Bemühungen des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und seines Teams im Jahr 2017 und in der ersten Jahreshälfte 2018 werden positiv zur Kenntnis genommen: Sie haben einen neuen Plan ausgearbeitet und durch unabdingbare Elemente ergänzt, wie etwa die Bestandsaufnahme der noch nicht erfassten Tätigkeitsfelder, die Vorbereitung einheitlicher Vordrucke sowie die Erstellung einer Übersicht der im Bereich der Transparenz geltenden Veröffentlichungsaufgaben und der dafür verantwortlichen Organisationseinheiten. Weiters wurden ein Projekt zur automatischen Aktualisierung der Inhalte der Webseite „Transparente Verwaltung“ gestartet, ein Onlineseminar veranstaltet und die Verordnungen über das *Whistleblowing* sowie über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen ausgearbeitet.
- Laut Mitteilung des ANAC-Vorsitzenden vom 16. März 2018 muss der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz jährlich genehmigt werden. Diese Mitteilung ersetzt das vorherige Schreiben vom 13. Juli 2015, wonach der Dreijahresplan im Laufe der ersten zwei Gültigkeitsjahre jährlich aktualisiert werden musste. In diesem Sinne wird empfohlen, binnen 31. Januar eines jeden Jahres einen neuen, vollständigen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz auszuarbeiten.
- Es wird angeregt, den Dreijahresplan mit dem Performanceplan besser abzustimmen, wobei in Letzteren gezielte Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung mit entsprechenden Indikatoren und Zielen einfließen sollten.

- Die Prüfstelle begrüßt die Absicht, in Zukunft jede einzelne Stelle bei der Bestandsaufnahme der Verwaltungsabläufe fachlich zu begleiten und die Dateien für die Bestandsaufnahme an die Vorgaben der Aktualisierung 2015 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan anzupassen.
- Sie empfiehlt, die Digitalisierung der verschiedenen Datenflüsse zu den Unterbereichen der Webseite „Transparente Verwaltung“ abzuschließen.
- Bemängelt werden – was das Jahr 2017 angeht – das Fehlen von Fortbildungsangeboten sowie die versäumte Personalrotation. Diesbezüglich erinnern wir an die Empfehlungen unserer oben erwähnten Stellungnahme über den Entwurf zum Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2017 - 2019.
- Die Prüfstelle verweist auf den ANAC-Beschluss Nr. 1134 vom 8. November 2017, wonach es ausdrücklich die Aufgabe der Aufsichtsbehörden sei, bei der Ernennung des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und für die Transparenz und beim Treffen der Präventionsmaßnahmen – auch ergänzend zum „Modell 231“, falls es bereits angewandt wurde – eine impulsgebende, beaufsichtigende Funktion zu erfüllen. Was die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung anbelangt, wird den beteiligten Verwaltungen im Beschluss empfohlen, Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung – etwa auch über den Abschluss so genannter Legalitätsprotokolle – zu ergreifen, wobei das „Modell 231“ eventuell durch weitere Präventionsmaßnahmen abgerundet werden sollte. Falls das „Modell 231“ noch nicht angewandt wurde, sollte dies nachgeholt werden.
- Empfohlen wird ferner die Überarbeitung der Landesbestimmungen, wonach an den Landesgremien – einschließlich der beschlussfassenden Gremien – auch externe Personen beteiligt sein müssen, die Interessensträger der Begünstigten sind. Als Beispiel verweisen wir hier an unseren Prüfbericht vom August 2017 „Das System der internen Kontrollen in der deutschen und italienischen Kulturförderung“.
- Abschließend wird angemerkt, dass es auch im Berichtsjahr, wie bereits 2016, verabsäumt wurde, die Eigenerklärungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Eine solche Prüfung sollte in der einschlägigen Verordnung vorgesehen werden.

Wie in den geltenden Bestimmungen vorgesehen, berichtet die Prüfstelle der gesamtstaatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC über das Prüfungsergebnis und veranlasst die Veröffentlichung des Berichtes auf der Webseite „Transparente Verwaltung“ der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie auf der Webseite der Prüfstelle.

Eva Maria Kofler

Elena Eccher